



Piraten Sachsen
Kamenzer Straße 13-15
01099 Dresden

Obergurig, 02.08.2013
Tel.: 035938 / 586 - 12
Bearbeiter: Herr Polpitz
Aktenzeichen: Pol
E-Mail:

Sondernutzungserlaubnis zur Bundestagswahl 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 02.08.2013 trifft die Gemeindeverwaltung Obergurig folgende Entscheidung:

1. Es wird die Erlaubnis erteilt, an **Masten der Straßenbeleuchtung** im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Obergurig Werbeträger zum Zwecke der Wahlwerbung an insgesamt **5 Standorten bis zu je einem Doppelplakat** unter Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen anzubringen.
2. Die Sondernutzungserlaubnis wird befristet vom **11.08.2013 bis 29.09.2013**
3. Für 1. und Nr. 1-5 der Nebenbestimmungen wird der Sofortvollzug angeordnet.
4. **Die Plakaktierung erfolgt gebührenfrei.**

Nebenbestimmungen:

1. Die Werbeträger sind so zu befestigen, dass weder eine Beschädigung der tragenden Einrichtung noch eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch losgerissene Werbeträger (Wind!) zu besorgen ist. Als Befestigung ist kunststoffummantelter Draht oder Kunststoffkabelbinder zu verwenden. **Die Standorte sollen regelmäßig, mindesten jedoch einmal wöchentlich auf die ordnungsgemäße Anbringung der Werbeträger kontrolliert werden. Im Übrigen verweisen wir auf Nr. 6 der Nebenbestimmungen.**
2. Ein Mindestabstand der Werbeträger zur Fahrbahn von 0,5 m ist einzuhalten. Der Mindestabstand von der Unterkante der Werbeträger zum Radweg oder zum Gehweg mit zugelassenem Radverkehr muss 2,30 m betragen.
3. Die Größe der Werbeträger darf 0,5 m² nicht überschreiten
4. Unzulässig ist das Anbringen der Werbeträger:
 - an Bäumen einschließlich der Baumschutzgitter oder Baumschutzpfähle;
 - an Lichtmasten oder Rohrpfeosten, an denen Verkehrszeichen oder Verkehrsleit-einrichtungen befestigt sind;
 - wenn Verkehrszeichen oder Verkehrsleit-einrichtungen durch Anbringung in deren Nahbereich verdeckt werden;
 - wenn dauerhaft angebrachte Werbeanlagen sowie andere Werbeträger dadurch teilweise oder ganz verdeckt werden;
 - am Rahmen der Lichtmastdauerwerbeanlagen,
im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie 15 m davor bzw. danach,

- an Bundes-, Staats-, Kreis-, oder Gemeindestraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt;
5. Die Sondernutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Erlaubnis verstoßen wird, oder der Widerruf aus überwiegendem öffentlichem Interesse, z. B. aus straßenbaulichen Gründen, geboten erscheint.
 6. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis wird die Entfernung der Werbeträger auf Ihre Kosten als Ersatzvornahme angedroht. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme betragen für den ersten Standort 25,00 EUR und für jeden weiteren Standort 5,00 EUR.

Gründe:

Gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz vom 21.01.1993 (SächsStrG, SächsGVBl. Nr. 7/1993 S. 93) ist die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Die Gemeinde Obergurig ist für die von Ihnen beantragte Nutzung gemäß §§ 18, 47 SächsStrG die örtlich und sachlich zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis. Die Bestimmungen des § 18 SächsStrG über die Sondernutzung gelten für jede Sondernutzung und sind zu beachten. Die Reglementierung der Standortanzahl ist erforderlich, um den Bewerbern angesichts der objektiven Begrenztheit an geeigneten Stellen an den Straßen annähernd gleiche Chancen einzuräumen, ohne dabei die öffentliche Sicherheit, hier vor allem die Verkehrssicherheit, zu gefährden. Die sofortige Vollziehung zu 1. und Nr.1-5 der Nebenbestimmungen wurde angeordnet, um die Durchsetzbarkeit bestimmter Bestandteile der Sondernutzungserlaubnis sicherzustellen. Damit hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Nur so ist es möglich, Gefährdungen der Verkehrssicherheit weitestgehend, das heißt auch abstrakte Gefahren, kurzfristig abwehren zu können. Daneben besteht ein hohes öffentliches Interesse, die Gleichbehandlung der Bewerber sicherzustellen. Bei Überschreitung der zugelassenen Stückzahl ist eine Entfernung von Plakaten, lediglich aus Gründen der Stückzahlüberschreitung, nur bei einem vollziehbaren Verwaltungsakt möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Obergurig, Hauptstraße 24, 02692 Obergurig schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Polpitz
-Bürgermeister-

Hinweis:

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Rechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt. Wir weisen darauf hin, dass außerhalb des Zeitraumes von 6 Wochen vor dem Wahltermin bis eine Woche nach dem Wahltermin Sondernutzungsgebühren (1,20 EUR/Standort/Tag bei Größe bis 0,5 m²) anfallen, auch bei nicht erlaubter Sondernutzung.